

Darstellung Transparenz – Südwestrundfunk

Alle ausgewiesenen Beträge sind auf volle Euro aufgerundet

A. Geschäftsleitung (Intendant und Direktor*innen)

1. Vergütung

Südwestrundfunk 2022:

Name, Funktion	Jahresbezüge	Aufwands- entschädi- gung ¹	Sachbezüge ²	Summe
Prof. Dr. Kai Gniffke Intendant	379.701	4.200	8.945	392.846
Clemens Bratzler Programmdirektor Information	233.395	1.848	2.047	237.290
Jan Büttner Verwaltungsdirektor	233.395	1.944	4.371	239.710
Thomas Dauser Direktor Innovationsmanagement und Digitale Transformation	233.395	1.944	2.094	237.433
Michael Eberhard Direktor Technik und Produktion	233.395	1.848	5.344	240.587
*Ulla Fiebig Landessenderdirektorin Rheinland-Pfalz	213.991	1.694	9.649	225.334
Dr. Alexandra Köth Juristische Direktorin	174.178	1.848	*6.812	182.838
Anke Mai Programmdirektorin Kultur, Wissen, Junge Formate	233.395	1.848	19.054	254.297
**Dr. Katrin Neukamm Juristische Direktorin	91.591	1.309	-	92.900
*/**Dr. Frauke Pieper Juristische Direktorin	10.968	154	***7.010	18.132
Stefanie Schneider Landessenderdirektorin Baden-Württemberg	233.395	1.848	23.710	258.953

* unterjähriger Amtsantritt: Frau Ulla Fiebig zum 1.2.2022,
Frau Dr. Frauke Pieper zum 1.12.2022

** geteilte Führung: Frau Dr. Alexandra Köth und Frau Dr. Katrin Neukamm,
ab 1.12.2022 Frau Dr. Alexandra Köth und Frau Dr. Frauke Pieper

1 pauschale Aufwandsentschädigung gemäß den Regelungen des SWR

2 Sachbezüge: Geldwerter Vorteil des privat zu versteuernden Dienstwagens bzw. *** zur Verfügungstellung der BahnCard

Zeitwertkonten:

Das **Zeitwertkonto** wurde im SWR für alle festangestellten Beschäftigten ab dem Jahrgang 1957 und jünger eingeführt. Das Guthaben auf dem Zeitwertkonto kann grundsätzlich nur für ein früheres Ausscheiden aus dem Berufsleben und für Freistellungen im Rahmen der gesetzlichen Pflege verwendet werden. Es wurden insgesamt 96.073 € für die genannten Personen der Geschäftsleitung aufgewendet.

Sonstige Leistungen:

- Familienzuschlag, Beihilfen (gilt für Arbeitnehmer*innen, die bis 31.12.2000 eingetreten sind), Sterbegeld, Geburtshilfe, Krankengeldzuschuss, Jubiläumzahlungen und Essensgeldzuschuss nach den geltenden Regelungen des SWR
- Konkret veranlasste Auslagererstattung/Kostenerstattungen werden nicht aufgeführt.

2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind

Grundsätzlich gilt, wenn ein Mitglied der Geschäftsleitung beim SWR ausscheidet, ein Wettbewerbsverbot. Dies bedeutet: Scheidet ein Geschäftsleitungsmitglied beim SWR aus, verpflichtet es sich, für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung der Amtszeit nicht für ein Konkurrenzunternehmen oder eine Beteiligungsgesellschaft – ausgenommen ARD und ZDF – tätig zu sein, auch weder unmittelbar noch mittelbar an der Gründung oder dem Betrieb eines solchen mitzuwirken.

Für die Dauer des Wettbewerbsverbots zahlt der SWR der betreffenden Person die Hälfte der zuletzt gewährten Bezüge. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 74 – 75 c HGB sinngemäß. Die nachfolgend genannten Zahlungen bzw. Übergangsgelder werden grundsätzlich für die Zeitdauer des Wettbewerbsverbotes darauf angerechnet.

• Für den Fall des Dienstverzichtes seitens der Anstalt:

- Endet der Anstellungsvertrag des Intendanten, ohne dass sich eine weitere Amtszeit anschließt, hat der Intendant Anspruch auf die Gewährung der Versorgungsbezüge.
- Gemäß § 26 III des Staatsvertrages kann der Intendant vor Ablauf der Zeit, für die er gewählt worden ist, auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch gemeinsamen Beschluss von Rundfunk- und Verwaltungsrat abberufen werden. In diesem Fall erhält der Intendant die zum Austrittszeitpunkt erreichte unverfallbare Versorgungsanwartschaft. Sofern er schuldhaft Anlass zu dieser Abberufung gegeben hat, entscheidet der Verwaltungsrat, ob und in welcher Höhe Versorgungsbezüge gewährt werden.
- Für die Direktor*in besteht ein Anspruch auf angemessene unbefristete Beschäftigung und Bezahlung in einer leitenden Position der AT-Vergütungsstufe „C“ und in Vollzeit.

Wenn keine Weiterbeschäftigung im SWR:

- Aktuell angewandte Vertragskonstellation (seit 2021): Zahlung eines monatlichen Übergangsgeld von 55 Prozent der Grundvergütung. Das Übergangsgeld wird nach der ersten Amtszeit als Direktor*in für zwölf Monate, nach einer Amtszeit als Direktor*in von fünf Jahren für zwölf Monate, bei einer Amtszeit als Direktor*in von zehn Jahren für 24 Monate sowie bei einer Amtszeit als Direktor*in von 15 Jahren und länger für 30 Monate, mindestens jedoch im Gegenwert von 50 Prozent der Grundvergütung für jedes Jahr der zusammenhängenden

- Betriebszugehörigkeit als Arbeitnehmerin gezahlt. Das Übergangsgeld ist in der Dauer jedoch begrenzt auf die Monate bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze. Auf das Übergangsgeld werden Einkünfte aus einer erzielten Nebentätigkeit angerechnet.
- Noch bestehende Vertragskonstellation (bis 2021): Anspruch auf Zahlung von 30 Monate 55 Prozent der Direktorenvergütung, die Einkünfte aus einer erzielten Nebentätigkeit werden angerechnet.
- **Für den Fall des Dienstverzichtes seitens der genannten Personen:**
 - Endet der Anstellungsvertrag, ohne dass sich eine weitere Amtszeit anschließt, hat der Intendant Anspruch auf die Gewährung der Versorgungsbezüge.
 - Aktuell angewandte Vertragskonstellation bei Direktor*in (seit 2021): Wenn der/die Direktor*in für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung steht, endet mit der Erklärung des/der Direktor*in auch der gegebenenfalls bestehende Grundanstellungsvertrag zum Befristungsende.
 - Noch bestehende Vertragskonstellation bei Direktor*in (bis 2021): Zahlung 45 Prozent der letzten Direktor*innenvergütung für 30 Monate. Einkünfte aus Nebentätigkeiten werden angerechnet.
 - **Für den Fall der dauernden Dienstunfähigkeit:**
 - Intendant: Tritt der Versorgungsfall (Erwerbsminderung/Tod) während der Vertragslaufzeit des Anstellungsvertrages ein, wird aus dem vorhandenen Deckungskapital unter Berücksichtigung der Zurechnungszeit eine teilweise/volle Erwerbsminderungsrente bzw. Hinterbliebenenleistungen gewährt. Für die Bewertung der Zurechnungszeit wird der monatliche Grundbeitrag vor Eintritt des Versorgungsfalles berücksichtigt.
 - Direktor*in: Es gelten die tarifvertraglichen Regelungen (Versorgungsordnung).
 - **Für den Fall der Gewährung von Versorgungsleistungen:**
 - Weitergewährung von Beihilfeleistungen gemäß den tarifvertraglichen Regelungen zum Beihilfeanspruch.
 - **Für den Fall des Todes:**
 - Intendant: Tritt der Versorgungsfall (Erwerbsminderung/Tod) während der Vertragslaufzeit des Anstellungsvertrages ein, wird aus dem vorhandenen Deckungskapital unter Berücksichtigung der Zurechnungszeit eine teilweise/volle Erwerbsminderungsrente bzw. Hinterbliebenenleistungen gewährt. Für die Bewertung der Zurechnungszeit wird der monatliche Grundbeitrag vor Eintritt des Versorgungsfalles berücksichtigt.
 - Direktor*in: Volle Dienstbezüge für den Sterbemonat / anschl. Sterbegeld in Höhe der Dienstbezüge für die Dauer von drei auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonaten für die Hinterbliebenen / anschl. Witwengeld/Waisengeld gemäß den tarifvertraglichen Regelungen.

3. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind

In der ARD gibt es eine betriebliche Altersversorgung mit drei verschiedenen Versorgungssystemen für die Festangestellten, wovon zwei mittlerweile geschlossen sind.

- **Die alte Gesamtversorgung** (bis 1997) war anstaltsindividuell geregelt. Sie gilt für Beschäftigte, die vor 30 Jahren und länger eingestellt wurden. Deren Altersversorgung entspricht in etwa der damaligen im öffentlichen Dienst (Beamtenversorgung). Die Gesamtversorgungen berechnen die Betriebsrente unter Anrechnung der gesetzlichen Rente oder vergleichbarer Rentenleistungen bis zu einer bestimmten Obergrenze. Diese Grenzwerte waren aufgrund der jeweiligen tarifvertraglichen Vorschriften bzw. Dienstvereinbarungen in den ARD-Rundfunkanstalten, der DW und dem DLR aber unterschiedlich.
- **Der Versorgungstarifvertrag (VTV) (bis 2016) gilt für Beschäftigte, die ab dem jeweiligen Geltungsbereich (SWF ab 1.1.1992, SWR ab 1.10.1998) angestellt wurden.** Deren Altersversorgung entspricht in etwa derjenigen der Angestellten des öffentlichen Dienstes. Mit Gründung der Baden-Badener Pensionskasse VVaG als Rückdeckungspensionskasse zur Finanzierung der Leistungen wurde der Versorgungstarifvertrag (VTV) als ARD-einheitliches neues Versorgungssystem eingeführt und gleichzeitig die alte Gesamtversorgung für alle neuen Beschäftigten geschlossen.
- **Beitragstarifvertrag Altersversorgung (BTVA, aktuell).** Ab 2017 gilt für alle neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der neue Beitragsorientierte Tarifvertrag (BTVA), bei dem das Versorgungsniveau noch einmal deutlich, aber für die Beschäftigten verträglich abgesenkt wurde. Anders als beim VTV ist im BTVA nicht mehr das letzte Einkommen vor dem Renteneintritt maßgeblich, sondern der Einkommensverlauf während der Dienstzeit. Zudem entwickeln sich die Renten ausschließlich auf Basis von Überschüssen, die die Baden-Badener Pensionskasse erwirtschaftet. Durch die Einführung dieses Versorgungssystems wird die ARD bis 2024 um ca. 1,2 Mrd. € entlastet.

Ausweis der Barwerte und Zuführungen für Intendant und Direktoren*innen, abhängig von der jeweils zutreffenden Versorgung:

Südwestrundfunk 2022:

Geschäftsleitungsmitglieder mit Gesamtversorgungszusage

Name und Funktion	Barwert (handelsrechtlicher Verpflichtungswert) zum Stichtag 31.12.2022	Zuführung für das Jahr 2022
Michael Eberhard Direktor Technik und Produktion	2.855.450	128.170
*Anke Mai Programmdirektorin Kultur, Wissen, Junge Formate	2.603.980	98.248

*zus. Zuschuss zur Lebensversicherung 4.230 € p. a.

Geschäftsleitungsmitglieder mit Zusage nach dem ARD-Versorgungstarifvertrag (VTV)

Name und Funktion	Barwert (handelsrechtlicher Verpflichtungswert) zum Stichtag 31.12.2022	Zuführung für das Jahr 2022
Clemens Bratzler Programmdirektor Information	554.293	-84.584
Thomas Dauser Direktor Innovationsmanagement und Digitale Transformation	565.955	82.100
**Dr. Alexandra Köth Juristische Direktorin	429.761	224.214
**Dr. Katrin Neukamm Juristische Direktorin	-	-

** geteilte Führung: Frau Dr. Alexandra Köth und Frau Dr. Katrin Neukamm, ab 1.12.2022 Frau Dr. Alexandra Köth und Frau Dr. Frauke Pieper

Geschäftsleitungsmitglieder mit Beitragszusagen

Name und Funktion	Barwert (handelsrechtlicher Verpflichtungswert) zum Stichtag 31.12.2022	Zuführung für das Jahr 2022
Prof. Dr. Kai Gniffke Intendant	1.315.182	399.222
***Jan Büttner Verwaltungsdirektor	208.218	23.921
*Ulla Fiebig Landessenderdirektorin Rheinland-Pfalz	50.416	50.416
*/**Dr. Frauke Pieper Juristische Direktorin	912	912
***Stefanie Schneider Landessenderdirektorin Baden-Württemberg	179.361	23.539

* unterjähriger Amtsantritt: Frau Ulla Fiebig zum 1.2.2022, Frau Dr. Frauke Pieper zum 1.12.2022

** geteilte Führung: Frau Dr. Alexandra Köth und Frau Dr. Katrin Neukamm, ab 1.12.2022 Frau Dr. Alexandra Köth und Frau Dr. Frauke Pieper

*** zus. Zuschuss Ausgleich Altersversorgung aufgrund von Wechsel Versorgungssystem 8.580 € p. a. sowie Zuschuss Lebensversicherung 10.727 € p. a (§ 22 VTV Beitragsaufwand).

4. Während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen

./.

5. Leistungen, die einer der genannten Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind

./.

6. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gewährt worden sind

Name, Funktion	Sonstige Bezüge ³
Prof. Dr. Kai Gniffke	15.500 €
Clemens Bratzler	10.000 €

3 Prof. Dr. Kai Gniffke und Clemens Bratzler spenden diese Bezüge für gemeinnützige und wohltätige Zwecke.

7. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht für Nebentätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen und wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro pro Monat nicht übersteigt

./.

B. weitere außertariflich Beschäftigte

Südwestrundfunk 2022 (gültiger Abschluss 2022):

Im SWR gibt es für Hauptabteilungsleitungen oberhalb des Tarifsystems drei feste Vergütungsstufen mit folgenden monatlichen Grundgehältern:

Stufe A 11.671 €

Stufe B 12.540 €

Stufe C 13.406 €

Gewichteter Durchschnitt (31.12.2022): 12.828 €

Sonstige Leistungen:

- Jährliche Sonderzahlung nach den geltenden Bestimmungen des SWR
- Altersversorgung
- Familienzuschlag, Beihilfen, Sterbegeld, Geburtshilfe, Krankengeldzuschuss, Jubiläumszahlungen und Essensgeldzuschuss nach den geltenden Regelungen des SWR
- Konkret veranlasste Auslagererstattung/Kostenerstattungen werden nicht aufgeführt.
- Zulagen für besondere Leistungen oder höher zu bewertende Tätigkeiten oder besonders erschwerte Dienste können laufend oder einmalig gewährt werden.

C. Tarifangestellte

Südwestrundfunk Vergütungstabelle (gültiger Abschluss 2022):

Stufe VG	a	b	c	d	e	f	g	h	i	Stufen- steig- betrag
1	2.188	2.294	2.400	2.507	2.615	2.721	2.828	2.935	3.042	107
2	2.397	2.514	2.632	2.750	2.867	2.984	3.100	3.217	3.334	117
3	2.632	2.760	2.890	3.018	3.148	3.277	3.407	3.536	3.666	129
4	2.891	3.033	3.175	3.317	3.458	3.600	3.742	3.884	4.025	142
5	3.177	3.332	3.489	3.644	3.801	3.956	4.112	4.267	4.423	156
6	3.484	3.657	3.829	4.002	4.174	4.346	4.518	4.690	4.862	173
7	3.827	4.015	4.205	4.393	4.583	4.771	4.959	5.147	5.335	189
8	4.209	4.416	4.623	4.830	5.036	5.243	5.450	5.657	5.863	207
9	4.625	4.853	5.081	5.309	5.536	5.762	5.988	6.216	6.442	227
10	5.082	5.331	5.582	5.831	6.082	6.332	6.581	6.830	7.081	250
11	5.580	5.857	6.133	6.410	6.686	6.963	7.239	7.515	7.791	276
12	6.134	6.437	6.741	7.045	7.347	7.650	7.954	8.257	8.561	303
13	6.742	7.076	7.410	7.744	8.078	8.412	8.746	9.080	9.413	333
14	7.409	7.777	8.144	8.512	8.879	9.246	9.613	9.980	10.348	368

Die Vergütung im SWR erfolgt laufbahnbezogen. Das bedeutet, alle Berufsgruppen sind Vergütungsgruppen zugeordnet. Die Vergütungsspanne ergibt sich über Vergütungsgruppen und -stufen hinweg. Hier ist die Berufserfahrung ein individueller Faktor und wird in den Vergütungsstufen dargestellt.

Innerhalb der Vergütungsgruppe, in die der/die Arbeitnehmer*in eingruppiert ist, wird die Grundvergütung in den ersten beiden Vergütungsstufen nach jeweils einem Jahr, in Vergütungsstufe „g“ nach drei Jahren, in Vergütungsstufe „h“ nach vier Jahren und in den übrigen Vergütungsstufen „c“ bis „f“ nach jeweils zwei Jahren (Turnus) um die aus dem Vergütungstarifvertrag ersichtlichen Steigerungsbeträge erhöht.

Hinweis: Aktuell befindet sich aufgrund der Altersstruktur und der damit einhergehenden langjährigen Berufserfahrung die Mehrheit der SWR Beschäftigten in den höheren Vergütungsstufen.

Für ausgewählte Berufsgruppen stellt sich die Vergütungsspanne wie folgt dar:

Redakteur*in VG 9-12

Kameramann/frau VG 8-12

Grafiker*in / Designer*in VG 8-12

Ingenieur*in VG 8-12

Cutter*in VG 4-10

Sekretär*in / Sachbearbeitung VG 4-7

Sonstige Leistungen:

- Jährliche Sonderzahlung nach den geltenden Bestimmungen des SWR
- Altersversorgung
- Familienzuschlag, Beihilfen, Sterbegeld, Geburtshilfe, Krankengeldzuschuss, Jubiläumszahlungen und Essengeldzuschuss nach den geltenden Regelungen des SWR
- Konkret veranlasste Auslagenerstattung/Kostenerstattungen werden nicht aufgeführt.
- Zulagen für besondere Leistungen oder höher zu bewertende Tätigkeiten oder besonders erschwerte Dienste können laufend oder einmalig gewährt werden.